

B E S C H L U S S

Bezirksamt Pankow von Berlin

Beschlussgegenstand: Sondernutzungsgebührenbefreiungen für Schankvorgärten in 2021

Beschluss-Nr.: VIII-1963/2021 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 18.05.2021 Verteiler:
- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Regelung zur Sondernutzungsgebührenbefreiung für Schankvorgartenbetreibende gilt auch in Pankow für das Kalenderjahr 2021. Dies gilt für Neuanträge und Bestandsausnahmegenehmigungen.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Anlage

Regelung zur Sondernutzungsgebührenbefreiung für Schankvorgartenbetreibende in Pankow im Kalenderjahr 2021

Der Bezirk Pankow erhebt im Jahr 2021 keine Sondernutzungsgebühren für Schankvorgartenflächen. Dies betrifft alle Neuantragstellungen, als auch bereits genehmigte Schankvorgartenflächen. Bei bestehenden Ausnahmegenehmigungen werden die Gebühren bei einer unmittelbar anschließenden zukünftigen Schankvorgartenfolgebeantragung verrechnet. In Ausnahmefällen, wie z.B. einer Betriebsaufgabe, können die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet werden.

Die Verwaltungsgebühr nach der GebOSt ist davon nicht betroffen und wird weiterhin erhoben.

Betreiber von Schankvögärten sind in geeigneter Weise über diese Regelungen in Kenntnis zu setzen.